

## S. 111 / Nr. 30 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 111

30. Entscheid vom 25. August 1942 i. S. Konkursamt Wil.

## Regeste:

Liegenschaftsverwertung im Konkurs.

1. Für eine Bewilligung nach Art. 128 Abs. 2 VZG bedarf es wichtiger Gründe.

2. Liegen solche vor, so kann sich ein Pfandgläubiger nicht der Bewilligung widersetzen wegen eines hängigen Kollokationsstreites über seine eigene Forderung (arg. BGE 67 III 46 zu Art. 41 Abs. 1 VZG).

3. Der im übrigen gerechtfertigten Bewilligung steht auch nicht entgegen ein Streit über die Zugehörigkeit gewisser Mobilien. Art. 41 Abs. 2, Art. 102, 130 VZG. Vor Erledigung des Streites darf die Liegenschaft nur mit Einbeziehung der streitigen Zugehör, nach Massgabe von Art. 57 VZG, auf die Steigerung gebracht werden.

Réalisation d'immeubles dans la faillite.

1. L'autorisation prévue par l'art. 128 al. 2 ORI ne peut être accordée que s'il existe de justes motifs.

2. Lorsque de justes motifs existent, un créancier saisissant ne peut s'opposer à l'autorisation en alléguant que la collocation de sa propre créance fait l'objet d'un litige pendant (arg. RO 67 III 46 ad art. 41 al. 1 ORI).

3. Lorsque l'autorisation est en elle-même justifiée, l'existence d'un litige relatif à la qualité d'accessoires de certains meubles ne saurait y faire obstacle. Art. 41 al. 2, art. 102, 130 ORI. Tant que dure le litige, l'immeuble ne peut être mis aux enchères qu'avec les accessoires litigieux conformément à l'art. 57 ORI.

Seite: 112

Realizzazione d'immobili nel fallimento.

1. Il permesso previsto dall'art. 128 op. 2 RRF può essere accordato soltanto se esistono gravi motivi.

2. Se siffatti motivi esistono, un creditore pignorante non può opporsi al permesso pel fatto che pende un processo circa la graduatoria del suo credito (arg. RU 67 III 46 ad art. 41 op. 1 RRF).

3. Se il permesso è in sè giustificato, non è di ostacolo l'esistenza di una contestazione sulla qualità di accessorio di certi mobili. Art. 41 cp. 2, art. 102, 130 RRF. In pendenza della contestazione, l'immobile può essere messo all'asta soltanto con gli accessori litigiosi, conformemente all'art. 57 RRF.

A. - Grauer wurde im Konkurs des Rudolf Müller, mechanische Feinweberei in Niederbüren, für zwei Grundpfandforderungen von Fr. 6560.- und Fr. 3100.- mit Zins ab 5. März 1942 und Fr. 32.30 Betreuungskosten kolloziert, dagegen mit der Forderung von Fr. 798.36 für Zins vor dem 5. März 1942 auf den beiden Grundpfandforderungen sowie Fr. 57.80 Betreuungskosten für dieselben abgewiesen. Einige Maschinen wurden als Zugehör des Unterpandes anerkannt; dagegen wurde der Pfandrechtsanspruch an andern Maschinen abgelehnt, weil sie (wie den Angaben Grauers und auch des Konkursamtes zu entnehmen ist) nicht Zugehör seien. Deshalb und wegen der abgewiesenen Zins- und Kostenforderungen erhob Grauer gegen die Konkursmasse Kollokationsklage. Während diese (und vorweg die Frage nach deren rechtzeitigen Einreichung) noch nicht erledigt ist, hat das Konkursamt die Verwertung der Liegenschaft angeordnet.

B. - Darüber beschwerte sich Grauer mit dem Antrag, die Durchführung der Steigerung sei erst nach Erledigung des Streites über die Zugehörigkeit der in Frage stehenden Sachen zuzulassen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde gut und ordnete die Verschiebung der Steigerung «bis zum Rechtskräftigwerden des Lastenverzeichnisses» an.

C. - Diesen Entscheid zieht das Konkursamt (namens der Masse) an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Grundpfandgläubigers

Seite: 113

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Mit Recht verlangte Grauer die Verschiebung der Steigerung nicht im Hinblick auf den schwebenden Streit über seine Zins- und Kostenforderungen. Er hat freilich ein Interesse, bereits vor der Steigerung zu wissen, ob diese Forderungen (soweit sie als grundpfandversichert in Betracht kommen) zu Recht bestehen oder nicht, um sein allfälliges Angebot an der Steigerung darnach bemessen zu können. Dieses Interesse eines Pfandgläubigers als Gantliebhaber genügt jedoch nicht, um in einem Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahren die Einstellung der Grundstücksverwertung

nach Art. 41 Abs. 1/Art. 102 VZG zu erlangen, wie beim Streit über eine vorgehende Pfandforderung des die Verwertung verlangenden Gläubigers (BGE 67 III 46 unten) so auch nicht beim Streit über die eigene Pfandforderung. Im Konkursverfahren ist demgemäss ein solcher Streit kein Grund zur Verweigerung einer Bewilligung nach Art. 128 Abs. 2 VZG, wenn eben «ausnahmsweise», d. h. wegen wichtiger Gründe, Veranlassung zu deren Erteilung besteht. Solche Gründe ergeben sich hier in der Tat aus den vom Konkursamt bereits in kantonaler Instanz gemachten Darlegungen. Je länger mit der Verwertung zugewartet wird, desto mehr schwindet darnach die Aussicht auf ein günstiges Ergebnis.

2.- Die Vorinstanz glaubt andererseits die Versteigerung nicht vor Erledigung des Streites über die Zugehöreigenschaft gewisser Gegenstände bewilligen zu können. Allein ein solcher Streit hindert nach Art. 41 Abs. 2/ Art. 130 Abs. 1 VZG gar nicht die Versteigerung der Liegenschaft samt der Zugehör nach Massgabe von Art. 57/ Art. 130 Abs. 1 VZG, wobei der Erlös im Falle gemeinsamen Zuschlages je nach dem Ausgang des Streites nach Vorschrift von Art. 115 Abs. 2/Art. 132 VZG zu verlegen sein wird (vgl. auch BGE 54 III 19). Sowenig wegen eines derartigen Streites im Pfändungs- oder

Seite: 114

Pfandverwertungsverfahren (Art. 102 VZG) die Grundstückverwertung eingestellt werden müsste, sowenig ist deshalb eine im übrigen durch wichtige Gründe gerechtfertigte Bewilligung nach Art. 128 Abs. 2 VZG im Konkursverfahren zu verweigern. Es macht hiefür keinen Unterschied aus, ob die betreffenden Gegenstände von der Konkursverwaltung als Zugehör des Unterpandes anerkannt sind und diese Eigenschaft mit einer gegen die beteiligten Pfandgläubiger gerichteten Kollokationsklage bestritten wird, oder ob, wie hier, ein Pfandgläubiger auf Anerkennung einer von der Konkursverwaltung verneinten Zugehöreigenschaft klagt. Art. 41 Abs. 2 VZG ist nicht nur für den Fall aufgestellt, dass die Klägerrolle dem die Zugehöreigenschaft Bestreitenden zukommt, was denn auch im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren sowenig wie im Konkurse durchwegs der Fall ist (vgl. Art. 38 und 39 VZG, Nr. 19 der Anleitung zur Grundstücksverwertung und die Formulare VZG Nr. 11 und 12). In beiden Fällen muss eben gleichermassen den einander gegenüberstehenden Interessen Rechnung getragen werden. Entsprechendes ist für das Konkursverfahren anzuerkennen. Endlich ist Art. 41 Abs. 2 VZG, auch für das Konkursverfahren, dahin zu präzisieren, dass vor dem Austrag eines solchen Streites die Liegenschaft nur unter Einbeziehung der Zugehör, auch der bestrittenen, auf die Steigerung gebracht werden darf. Die erwähnte Vorschrift will eben die Möglichkeit einer gemeinsamen Veräusserung der betreffenden Gegenstände mit der Liegenschaft gewahrt wissen nach Massgabe von Art. 57 VZG, der die Möglichkeit einer getrennten Veräusserung je nach dem Verlaufe der Steigerungsverhandlung immer noch offen lässt.

Aus den vorliegenden Akten geht nicht hervor, ob die bestrittene Zugehör in richtiger Weise in das Steigerungsverfahren einbezogen wurde. Sollte es nicht der Fall sein, so wäre das Versäumte nachzuholen, nötigenfalls mit nochmaliger Verschiebung des Steigerungstages.

Seite: 115

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und dem Konkursamt bewilligt wird, die Liegenschaft schon vor Austrag der Sache auf die Steigerung zu bringen, jedoch nur bei Einbeziehung der streitigen Zugehör